

DER LANDRAT

Helmstedter Regionalmanagement - HRM	DRUCKSACHE	
Az.: HRM	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 26.10.2020	142	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Betriebsausschuss HRM	27.10.2020	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	27.11.2020	☐	☒			
☒ Kreistag	09.12.2020	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						HRM
Gefertigt:	Beteiligt:					zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
HRM2	HRM-BL				Landrat	
Gez. Finke	Gez. Goebel					

Betreff:

Beschluss über die Entlastung des HRM-Betriebsleiters gem. § 129 Abs. 1 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Für das Haushaltsjahr 2017 wird dem Betriebsleiter gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Vorlage	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr.	Jahr
(Fortsetzungsblatt)	142	2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement – HRM ist ein Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes und Sondervermögen des Landkreises Helmstedt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Maßgebliche Rechtsgrundlagen, u.a. zur Aufstellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses, sind die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und die Betriebssatzung des Eigenbetriebs.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Kreistag über die Jahresabschlüsse und erteilt dem Betriebsleiter die Entlastung. Mit der Entlastungserteilung billigt der Kreistag nachträglich die Haushaltsführung des Eigenbetriebes im abgelaufenen Haushaltsjahr 2017.

Der Beschlussfassung über den Jahresabschluss geht die Feststellung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Betriebsleiter und ihre Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt voraus.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 wurde durch den Betriebsleiter am 27.05.2020 festgestellt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 schließt mit folgendem Prüfungsschlussvermerk ab:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung des HRM entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften.

Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Aus dem Prüfbericht ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen, so dass dem Betriebsleiter Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt werden kann.

Im Übrigen wird auf die der Vorlage Nr. 130-2020 „Beschluss über den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM“ sowie auf die Jahresabschlussunterlagen 2017 hingewiesen.